



152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Ivanka Zuberbühler: Was geht in Asylunterkünften vor?; Beantwortung

Am 20. Januar 2016 reichte Ivanka Zuberbühler die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Was geht in Asylunterkünften vor?" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

1 Ausgangslage

In der Stadt St.Gallen wurde bis Ende Februar 2016 die Zivilschutzanlage der Gewerblichen Berufsschule im Riethüsli als vorübergehendes kantonales Zentrum für Asylsuchende betrieben. In der Jugendherberge dauert die temporäre Unterbringung von Asylsuchenden noch bis Ende April 2016. In der Beantwortung der Interpellation „Refugees welcome“¹ hat der Stadtrat bereits deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die derzeitige Lage im Asylwesen ernst nimmt. Gleichzeitig will der Stadtrat auch weiterhin alles daran setzen, den Kanton bei Bedarf zu unterstützen. Der Kanton und die Stadt St.Gallen arbeiten im Asylbereich eng zusammen. Eine enge Zusammenarbeit besteht auch mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die ihrerseits die wichtigste Ansprechpartnerin des Kantons ist.

2 Beantwortung der Fragen

1. *Wurden in den beiden Flüchtlingszentren in der Stadt punkto Kriminalität oder Islamismus gleiche Feststellungen gemacht wie in der Reportage?*

¹ Vorlage Nr. 3511 vom 6. Oktober 2015; Beantwortung der Interpellation SP/JuSo/PFG-Fraktion: „Refugees welcome“.



Die in der Stadt St.Gallen lebenden Asylsuchenden verhalten bzw. verhielten sich überwiegend ruhig und unauffällig. Sie begingen gemäss aktuellem Wissensstand keine kriminellen Taten noch wurde je festgestellt, dass sich darunter Menschen befinden, die einer radikalen islamistischen Gruppierung zugehörig sind. Die Stadtpolizei steht bzw. stand in Bezug auf die Unterkunft/Unterkünfte in engem Kontakt mit den Betreibern wie auch mit dem Migrationsamt. Es wurden sowohl gezielte Kontrollen als auch Routinekontrollen durchgeführt. Bis anhin sind keine nennenswerten negativen Vorkommnisse festgestellt worden.² Der Stadtpolizei sowie der Kantonspolizei St.Gallen liegen auch keine Hinweise vor, wonach Asylbewerberinnen oder Asylbewerber in den Zentren der Stadt St.Gallen Opfer von Übergriffen wurden.

2. Werden die Unterkünfte in St.Gallen in Bezug auf menschenwürdige Behandlung der Asylsuchenden beaufsichtigt und von wem?

Die Oberaufsicht hat das kantonale Migrationsamt. Im Asylverfahren des Bundes ist das Migrationsamt zuständig für die Unterbringung der vom Staatssekretariat für Migration (SEM) dem Kanton St.Gallen zugeteilten Asylsuchenden sowie für den Vollzug abgewiesener Gesuche. Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion prüft es namentlich, ob eine menschenwürdige Behandlung der Asylsuchenden gewährleistet wird. Die Haltung des Stadtrats ist hinsichtlich der Art der Unterbringung klar. Deutlich wird dies aufgrund der Tatsache, dass die permanente Einrichtung eines Kollektivzentrums in einer Zivilschutzanlage für den Stadtrat nie zur Diskussion stand.³ Die der Stadt zugeteilten Asylsuchenden, Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommenen werden ausnahmslos in Wohnungen untergebracht.

3. Ist es auch in St.Gallen der Fall, dass Asylsuchende nach Abweisung ihres Asylantrags nicht weiter kontrolliert und registriert werden und somit untertauchen können?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) entscheidet über die Asylgesuche. Wird ein Asylgesuch abgewiesen, wird den Betroffenen gleichzeitig eine Frist zur Ausreise aus der Schweiz angesetzt. Das Migrationsamt lädt in der Folge den abgewiesenen Asylsuchenden zu einem Ausreisegespräch ein. Die ausländische Person hat dann die Möglichkeit, die Schweiz innert der gesetzten Frist selbständig zu verlassen, soweit keine Wegweisungshindernisse bestehen. Sofern das Migrationsamt keine Ausreisebestätigung der Zollbehörden erhält, wird nach Ablauf der Ausreisefrist polizeilich vor Ort kontrolliert, ob die betreffende Person noch anzutreffen ist.

² Vorlage Nr. 3958 vom 26. Januar 2016; Beantwortung der Einfachen Anfrage Roger Dornier: Liegt Köln auch in St.Gallen?, S. 2.

³ Vorlage Nr. 3511 vom 6. Oktober 2015, S. 5.



Sofern eine aus- oder weggewiesene Person die angesetzte Ausreisefrist unbenützt verstreichen lässt oder sich auf andere Art und Weise entzieht oder widersetzt, werden Zwangsmassnahmen⁴ angeordnet. Diese dienen u.a. dazu, den Entscheid im Sinne einer Ersatzmassnahme gegen den Willen der betroffenen Person vorzunehmen oder auf diese hinsichtlich der Ausreiseverpflichtung einzuwirken.⁵ Wer die Schweiz nachweislich nicht verlassen hat, wird im nationalen Fahndungsregister ausgeschrieben.⁶ Im vergangenen Jahr sind im Kanton St.Gallen insgesamt 279 Asylsuchende untergetaucht, was rund 12 Prozent aller Asylsuchenden entspricht, die dem Kanton zugeteilt wurden.

4. *Falls ja: Ist es möglich, dass solche Personen sich illegal in St.Gallen aufhalten, auf dem Schwarzmarkt arbeiten, als Drogenhändler tätig und anderweitig kriminell werden könnten?*

Es ist in der Regel nicht davon auszugehen, dass sich besagte Personen illegal in St.Gallen aufhalten und kriminell werden. Nach unbenütztem Ablauf der Ausreisefrist werden Zwangsmassnahmen geprüft bzw. angeordnet, und es wird in aller Regel der Vollzug der Wegweisung in die Wege geleitet. Allerdings wird keine Statistik darüber geführt, wie viele Personen im Kanton St.Gallen oder anderswo in der Schweiz nach ihrem Abtauchen wieder aufgegriffen werden.

5. *Wie gehen wir mit Gewalttätern, Drogendealern oder Schleppern um, die hier Asyl beantragen, und wie können IS-Angehörige unter den Asylsuchenden identifiziert werden?*

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen Asyl und bietet Schutzbedürftigen vorübergehenden Schutz. Zuständig für diese Aufgabe ist das SEM bzw. der Direktionsbereich Asylverfahren. Diese Stelle unterzieht jedes Asylgesuch einer sorgfältigen und individuellen Prüfung. Auf offensichtlich missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten. Bei den übrigen Gesuchen gilt es zu prüfen, ob die Asylvorbringen glaubhaft sind und – falls dies zutrifft – ob die Flüchtlingseigenschaft gemäss Asylgesetz erfüllt ist.⁷

⁴ Die Zwangsmassnahmen sind sowohl für Asyl-Fälle als auch für Fälle aus dem Ausländerrecht einheitlich in den Artikeln 73 bis 78 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) geregelt. Das Gesetz sieht folgende Zwangsmassnahmen vor: Kurzfristige Festhaltung (Art. 73); Ein- und Ausgrenzung (Art. 74); Vorbereitungshaft (Art. 75); Ausschaffungshaft (Art. 76); Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Papierbeschaffung (Art. 77); Durchsetzungshaft (Art. 78).

⁵ Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel G5: Die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht; einsehbar unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/handbuch_asylverfahren.html.

⁶ RIPO (Recherches informatisées de la police) ist das automatisierte Fahndungssystem der Schweiz.

⁷ Vgl. dazu: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html>.



Straffällige Asylbewerberinnen und Asylbewerber oder Schlepperinnen und Schlepper werden bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Bei Straffälligkeit wird das Asylverfahren durch die zuständigen Behörden im Übrigen möglichst prioritär behandelt. Asylsuchende werden auch in Bezug auf deren IS-Angehörigkeit durch den NDB (Nachrichtendienst des Bundes) überprüft und falls angezeigt auch strafrechtlich verfolgt, zumal der IS in der Schweiz mit einem ausdrücklichen Verbot belegt ist.⁸

6. *Ist es richtig, dass im Grossraum St.Gallen IS-Rückkehrer in Freiheit leben? Besteht eine Kontrolle und Überwachung, dass sie keine latente Gefahr für die Öffentlichkeit (lebende Zeitbombe) darstellen?*

Die als Dschihadreisende und Rückkehrer erkannten oder vermuteten Personen werden gemäss den entsprechenden Vorgaben nachrichtendienstlich abgeklärt. Bis Oktober 2015 zählte der NDB insgesamt 40 bestätigte Fälle von dschihadistisch motivierten Reisenden in Konfliktgebiete. Das ist eine Zunahme von zehn Fällen (33 Prozent) im Vergleich zum Februar 2015. Alle zehn Fälle stehen im Zusammenhang mit den Konflikten in Syrien bzw. Irak, womit die Fälle mit diesen Bezügen von 23 auf 33 angestiegen sind. Sieben Personen, die in Konfliktgebiete oder in angrenzende Regionen gereist sind, gelten als tot. Weitere sieben Personen haben die Konfliktzonen wieder verlassen und sind zum Teil in die Schweiz zurückgekehrt. Gegen sie wurden Strafuntersuchungen eröffnet. Ausserdem liegen dem NDB einzelne Hinweise auf weitere 31 unbestätigte Fälle von dschihadistisch motivierten Reisenden aus der Schweiz vor.⁹

Die dschihadistische Bewegung in der Schweiz besteht überwiegend aus Einzelpersonen und Kleingruppen. Konkrete Aussagen über die Anzahl dschihadistisch aktiver Personen wären aber spekulativ. Es ist jedoch von einer relativ kleinen Anzahl auszugehen. Die grösste Bedrohung geht von Rückkehrern aus Konfliktgebieten bzw. den erwähnten Einzeltätern und Kleingruppen aus. Hinweise auf konkrete Anschlagpläne von dschihadistischen Gruppen oder von diesen zu Anschlägen inspirierten Einzelakteurinnen und -akteuren sowie Kleingruppen liegen derzeit aber keine vor.¹⁰

⁸ Am 1. Januar 2015 ist das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Quaïda" und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen vom 12. Dezember 2014 (SR 122) in Kraft getreten.

⁹ Massnahmen der Schweiz zur Bekämpfung des dschihadistisch motivierten Terrorismus, Zweiter Bericht der Task-Force TETRA, Kerngruppe Sicherheit KGSi, Oktober 2015, S. 7.

¹⁰ Sicherheit Schweiz 2015, Lagebericht NDB, S. 25.



7. *Werden bei deren Unterbringung die ethnische Herkunft der jeweiligen Asylantragstellenden berücksichtigt? Z.B. bei Konflikten zwischen Iraker und Syrer.*

Aufgrund der limitierten Zahl der Unterbringungsplätze ist es im Kanton St.Gallen nicht möglich, eine Unterscheidung nach der ethnischen Herkunft der jeweiligen Asylantragstellenden zu treffen. Im Kanton St.Gallen werden die Asylsuchenden ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Nationalität, politischen Anschauung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe gleich betreut. Die Betreuung erfolgt politisch und konfessionell neutral. Das kantonale Migrationsamt beurteilt die Unterbringung mit unterschiedlichen Staatsangehörigen in der gleichen Unterkunft grundsätzlich als unproblematisch. Das Zusammenleben funktioniert gut. Entstehen im Einzelfall Konflikte, besteht die Möglichkeit, die involvierten Personen in andere Unterkünfte innerhalb des Kantons umzuplatzieren.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 20. Januar 2016

